

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle

IV/510/32

17 01

Vorlagen-Nummer

0837/2017

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII; hier: "PRI & PRI KITA Köln gmbH"

Beschlussorgan

Jugendhilfeausschuss

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	08.05.2017
Jugendhilfeausschuss	09.05.2017

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie – beschließt, die „PRI & PRI KITA Köln gmbH“, Schönhauser Str. 55-57, 50968 Köln, gemäß § 75 Absatz 1 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Die „PRI & PRI KITA Köln gGmbH“, Schönhauser Str. 55-57, 50968 Köln wurde am 30.01.2017 mit Sitz in Köln gegründet und beim Amtsgericht Köln unter HRB-Nr. 90403 eingetragen. Die gGmbH beantragt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Zweck der „PRI & PRI KITA Köln gGmbH“ ist gemäß § 3 des Gesellschaftsvertrages der Betrieb und die Führung von Kindertagesstätten in Köln. Insbesondere soll der Satzungszweck durch den Betrieb der Kita Köln, Schönhauser Str. 55-57 verwirklicht werden.

Die Kindertageseinrichtung befindet sich derzeit in der Trägerschaft der „PRI & PRI gemeinnützige UG“, die vom Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie am 04.11.2014 als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt wurde. (Vgl. Session Nr. 2410/2014, TOP: 6.1).

Es ist beabsichtigt, dass die „PRI & PRI KITA Köln gGmbH“ nach Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe, ab dem 01.08.2017 die Trägerschaft für die Kita in der Schönhauser Str. 55-57 übernimmt.

Die vorliegende pädagogische Konzeption der „PRI & PRI KITA Köln gGmbH“ entspricht dem Konzept, das bereits für die „PRI & PRI gUG“ zu Grunde lag. Es ist inhaltlich übernommen worden.

Die gGmbH möchte Zuschüsse nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) erhalten.

Das Finanzamt Köln-Süd hat am 02.03.2017 einen Bescheid nach § 60a Abs. 1 Abgabenordnung über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach dem §§ 51, 59, 60 und 61 Abgabenordnung erteilt. Die Satzung der Körperschaft erfüllt demnach die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft erforderlichen Voraussetzungen.

Für die Geschäftsführerin der Gesellschaft, Frau Eleni Tzioka liegt ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis ohne Eintragungen vor.

Die „PRI & PRI KITA Köln gGmbH“ gewährleistet nach Ansicht der Jugendverwaltung eine den Zielen des § 75 Absatz 1 SGB VIII zu Grunde liegende förderliche Arbeit und wird einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe leisten.

Die Verwaltung schlägt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Absatz 1 SGB VIII vor.

Gesellschaftsvertrag und Konzeption sind als Anlagen 1+2 zur Einsichtnahme unter Session-Nr. 0837/2017 hinterlegt.

Gez. Dr. Klein